

Sondernutzungsordnung

für die Räume des Medienzentrums

1 Allgemeines

- 1.1 Die kreiseigenen Räume und Einrichtungen des Medienzentrums können jedermann überlassen werden. Hiervon ausgenommen sind die EDV-Räume. Diese Fachräume können nur Interessenten für Medienarbeit zur Verfügung gestellt werden.
- 1.1 Das Medienzentrum steht montags bis freitags, und zwar längstens bis 22.00 Uhr zur Verfügung. In Ausnahmefällen können sie auch über 22.00 Uhr hinaus sowie sonnabends, an Sonn- und Feiertagen und in den Ferien zur Benutzung überlassen werden, wenn die betrieblichen und personellen Verhältnisse dieses zulassen.
- 1.2 Die Benutzung der Räume sowie die darin vorhandenen Einrichtungen und Geräte bedarf der Genehmigung. Voraussetzung hierfür ist, daß die Benutzung rechtzeitig, möglichst 2 Wochen vor dem beabsichtigten Termin, beantragt wird. In diesem Antrag sind Tage, Tageszeit und Stundenzahl der beabsichtigten Benutzung anzugeben.

2 Höhe des Benutzungsentgeltes

- 2.1 Nach der allgemeinen Entgeltordnung für das Medienzentrum des Kreises Soest vom 01.09. 1998 in der jeweils gültigen Fassung ist für außerschulische Veranstaltungen eine Nutzungsentschädigung in Höhe der Sätze des jeweils gültigen Gebührentarifes zu erheben.
- 2.2 Die Nutzungsentschädigung wird im Einzelfall durch einen rechtsmittelfähigen Bescheid erteilt.

3 Personal

- 3.1 Das für die Durchführung von Veranstaltungen benötigte Personal wird vom Veranstalter gestellt und vergütet.
- 3.2 Eine Einweisung erfolgt durch Mitarbeiter/innen des Medienzentrums.

4 Besondere Benutzungshinweise

- 4.1 Gebäude und Anlagen des Medienzentrums einschließlich der Zugangswege zu den Räumen sowie die vorhandenen Einrichtungen und Geräte sind schonend und sachgemäß zu behandeln bzw. zu benutzen.
- 4.2 Jeder Veranstalter hat die Pflicht für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen.
- 4.3 Das Rauchen ist im gesamten Medienzentrum untersagt.

5 Schadenersatz, Haftung

- 5.1 Eine Zerstörung oder Beschädigung der kreiseigenen Anlagen, Einrichtungen und Geräte verpflichtet zum Ersatz des entstandenen Schadens durch den Veranstalter.
- 5.2 Der Kreis Soest haftet nicht, wenn Kleidungsstücke, Fahrräder, Motorradfahrzeuge und sonstige Gegenstände abhanden kommen oder beschädigt werden. Auch für mitgebrachte Geräte wird keine Haftung übernommen.

6 Gegenstände der Veranstalter

Gegenstände dürfen von Veranstaltern nur im Einvernehmen mit der Leitung des Medienzentrums in das Gebäude mitgebracht und dort verwahrt werden. Die Gegenstände sind so unterzubringen, dass sie den Dienstbetrieb nicht stören oder gefährden.

7 Hausrecht

- 7.1 Der Landrat übt im Medienzentrum und dem dazu gehörenden Grundstück das Hausrecht aus. Er ist berechtigt, bei groben und wiederholten Verstößen gegen diese Sondernutzungsordnung einzelne Personen von der Veranstaltung auszuschließen und vom Grundstück zu verweisen oder in besonders schweren Fällen die weitere Durchführung der Veranstaltung am Benutzungstage zu untersagen.
- 7.2 Im Auftrage des Landrates übt der Leiter/in der Abteilung Schulaufsicht, Kultur, Medien und Sport oder ein von ihr/ihm mit seiner Vertretung beauftragter Kreisbediensteter - sonst der Hausmeister - das Hausrecht aus.